



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 20, Suppl. 1 (S. 147-150)
Titel	Verfügung der Direktion des Innern betreffend die Beaufsichtigung der Privatwaldungen. In Ausführung der Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen und kantonalen Forstgesetz von: 26. April 1879, XX. 44. (Vom 20. November 1879. Amtsbl. 1879. 969.)
Ordnungsnummer	
Datum	20.11.1879

[S. 147] 1. Der Aufsicht des Staates im Sinne der genannten Vollziehungsverordnung sind die in den im Nachfolgenden näher bezeichneten Aufsichtsgebieten liegenden Privatwaldungen unterstellt:

a. Im Flußgebiet der Sihl, Reppisch und Jonen:

Die ganzen Gemarkungen der Gemeinden Wiedikon, Albisrieden, Stallikon, Aeugst, Hausen, Langnau und Adliswil; ferner von Uitikon die Zivilgemeinde Ringlikon, von Birmensdorf und Enge die Ortschaften Landikon und Leimbach, von Hütten, Horgen und Wollishofen, die links der Sihl gelegenen Theile und die rechtseitigen Einhänge in die Sihl und von Schönenberg, Hirzel, Oberrieden, Thalweil und Rüslikon die Sihlhalden.

b. Im Gebiet des Zürichsees und der Glatt:

Die Gemeinden Oberstraß, Fluntern, Hottingen, Hirslanden, Wytikon, Zollikon, Zumikon, Küsnacht, Erlenbach, Herrliberg, Meilen, Uetikon, Männedorf, Maur, Fällanden, Dübendorf und Schwammen- // [S. 148] dinge ganz; von der Gemeinde Stäfa der nördlich der Straße von Oetikon über Grundhalden und Redlikon gegen Uessikon gelegene Theil und von Oetwil und Egg das oberhalb der Straße von Langholz über Oetwil, Eßlingen und Egg gegen die Forch liegende Gebiet.

c. Im Aathal:

Dasjenige Gebiet der Gemeinden Uster und Seegräben, welches zwischen dem Weg von der Trümpler'schen Fabrik in Oberuster über Gibel nach Sack, der Gemeindsgrenze Seegräben-Wetzikon und der Straße von Seegräben bis zur erwähnten Fabrik liegt.

d. Im obern Töbthal und im Kemptgebiet:

Die ganzen Gemarkungen der Gemeinden Wald, Fischenthal, Bärentsweil, Hittnau, Bauma, Sternenberg, Wyla, Turbenthal, Wildberg, Russikon, Weißlingen, Zell, Schlatt und Kyburg; ferner von der Gemeinde Rüti, der links der Jona gelegene Theil von den Gemeinden Dürnten, Hinweil, Wetzikon und Pfäffikon, das oberhalb der Straße von Rüti über Oberdürnten, Hadlikon, Hinweil, Ettenhausen, Kempten, Irgenhausen und Pfäffikon nach Fehraltorf liegende Gebiet; von der Gemeinde Hofstetten die



Zivilgemeinden Huggenberg, Hofstetten und Wenzikon, ¹⁾ von Elgg das Gebiet südlich und westlich der Straße von Jttishausen über Tiefenau, Sennhof und Schloß Elgg nach Elgg und östlich der Straße von Elgg über die Papiermühle gegen Steig bis an die Hofstetter Grenze, und von der Gemeinde Seen die Zivilgemeinden Jberg, Eidberg und Oberseen. [Korrektur, S. 490: d. sollte es heissen: ... Kyburg; ferner von der Gemeinde Rüti der links der Jona gelegene Theil; von den Gemeinden Dürnten, Hinweil, Wetzikon und Pfäffikon das oberhalb]

e. Im untern Tößthal, im untern Glattthal und im Rheingebiet:

Die Gemeinden Brütten, Oberembrach, Pfungen, Dättlikon, Buch, Berg, Freienstein, Rorbas, Glattfelden, Windlach, Raat, Bachs

¹⁾ Mit Beschluß vom 22. Mai 1880 wurde die Privatwaldkorporation Weidholz zu Oetweil und verschiedene Privatwaldungen in Uster, Seegräben und Weiach der forstlichen Aufsicht entlassen, dagegen die Aufsicht ausgedehnt auf die Zivilgemeinden Geretsweil und Dickbuch (Hofstetten).

// [S. 149]

und Weiach ganz; von den Gemeinden Töß und Wülflingen die links der Töß gelegenen Gebiete, von Lindau die Zivilgemeinde Winterberg, von Nürensdorf die Zivilgemeinden Breite, Oberweil und Birchweil und von Kloten, die Zivilgemeinde Gerlisberg; ferner der links des Rheins gelegene Theil von Eglisau und der Berg in der Gemeinde Stadel.

f. Im Thurthal:

Die Gemeinden Altikon, Thalheim und Großandelfingen und die Zivilgemeinde Dätweil.

2. Die Aufsicht erstreckt sich:

- a. Auf die Erhaltung der Waldungen und deren Vermarkung;
- b. auf die Wiederaufforstung aller Blößen und Schläge ohne genügenden natürlichen Aufwachs;
- c. auf die Schlagführung und Stockrodung;
- d. auf die Entwässerung nasser Stellen;
- e. auf die Einhaltung der Holzfällungs- und Holzabfuhrzeit und die Vollziehung der Anordnungen betreffend Verhütung von Insektenschaden und Feuersgefahr.

Im eidgenössischen Aufsichtsgebiet überdies:

- f. aus die Ausübung der Nebennutzungen und die Ablösung der Servituten.

3. Die Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen liegt unter der Oberaufsicht der Direktion des Innern den Gemeinrätthen in Verbindung mit den Staatsforstbeamten ob. Im Einverständniß mit der Direktion des Innern kann die Aufsicht den Zivilvorsteherschaften, oder wo Privatwaldgenossenschaften mit von der Direktion des Innern genehmigten Statuten bestehen, den Vorsteherschaften der letztern oder unter eigener Verantwortlichkeit der Gemeinrätthe oder Vorsteherschaften den Förstern übertragen werden.

Durch Mehrheitsbeschluß (§ 16 des Forstgesetzes) können die Privatwaldbesitzer einer Gemeinde oder eines oder mehrerer zusammenhängender Waldkomplexe innerhalb und außerhalb der unter Ziff. 1 a bezeichneten Gebiete zu



Genossenschaften, im Sinne des § 7 der Vollziehungsverordnung zusammentreten, Vorsteherschaften wählen und // [S. 150] Förster anstellen. Wenn die Statuten solcher Genossenschaften die Genehmigung der Direktion des Innern erlangt haben, so haben sie auf die in § 7 der Vollziehungsverordnung bezeichneten Begünstigungen Anspruch, bestehend in Beiträgen an die Försterbesoldungen, die Kosten für Pflanzgärten und gemeinschaftlich ausgeführte Forstverbesserungsarbeiten.

4. Beschwerden gegen die unter Ziff. 1 getroffene Begrenzung der Aufsichtsgebiete sind bis Ende Februar 1880 beim Regierungsrath geltend zu machen. Später eingehende Abänderungsbegehren könnten nicht mehr berücksichtigt werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.12.2015]